Anlage 2

Stadt Dessau
29. NOV. 2011
Rodleben

FUK MITTE
DER LÄNDER SACHSEN-ANHALT UND THÜRINGEN
Gesetzliche Unfallversicherung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Landesgeschäftsstelle Sachsen-Anhalt

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte – Carl-Miller-Straße 7 – 39112 Magdeburg

Stadt Dessau-Roßlau
Stadtteil Rodleben
Herr Bürgermeister Rumpf
Steinbergsweg 3

06861 Rodleben

Telefon: (0391) 544 59 - 0
Telefax: (0391) 544 59 - 22

Ihre Nachricht / Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Durchwahl	Datum
	TAD 614.1-1.01.00.00	Herr Seidel	(0391) 54459-14	24.11.2011

Sicherheitstechnische Überprüfung (gemäß § 17 Abs. 1 SGB VII) der feuerwehrtechnischen Einrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau, OT Rodleben am 22.11.2011

Hier: FF Rodleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

an der sicherheitstechnischen Überprüfung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen haben teilgenommen:

- Herr Appelt, Stellv. Gerätewart
- Herr Ceglarek, BF Dessau
- Herr Klick, Architekt
- Herr Kunert, BF Dessau
- Herr Rumpf, Ortsbürgermeister
- Herr Seidel, Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

Bei der sicherheitstechnischen Überprüfung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau, OT Rodleben wurde Folgendes festgestellt:

1. Stellplatzbereiche

   Die Stellplatzbereiche befinden sich in unzureichenden sicherheitstechnischen Zustand und werden demzufolge den sicherheitstechnischen Anforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53/GUV 7.13) nicht gerecht.

So sind z.B.:

- die Stellplätze für die vorhandenen Fahrzeuge zu kurz und zu schmal,
- die Tore zur Fahrzeughalle zu schmal und zu niedrig,
- Verkehrswege neben und hinter den Fahrzeugen nicht bzw. nur teilweise vorhanden.

Aufgrund der Beschaffenheit der baulichen Anlagen, der vorhandenen Fahrzeuge sowie der Geräte und Ausrüstungen sind keine ausreichenden Verkehrswege vorhanden. Die Feuerwehrangehörigen sind insbesondere dann gefährdet, wenn die Fahrzeuge oder die Geräte bewegt werden müssen.

Entsprechende Verkehrswege sind zu schaffen und freizuhalten.

Bis zur Errichtung normgerechter Stellplätze sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, damit ein Einklemmen von Personen verhindert wird. Dazu gehört unter anderem, dass die Fahrzeuge nur außerhalb des Feuerwehrhauses zu besetzen sind. Das Absitzen hat vor dem Abstellen der Fahrzeuge im Feuerwehrhaus ebenfalls nur außerhalb zu erfolgen.

Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, dass sich kein Feuerwehrangehöriger in den Stellplatzbereichen befindet wenn die Fahrzeuge bewegt werden.

Einengende Bauteile (Tore) sind mit einer Gefahrenkennzeichnung zu versehen (siehe § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abschnitt 6 Anlage 1 UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8/GUV 0.7), siehe auch S. 24 und 25 der Broschüre „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ (GUV-I 8554/GUV 50.0.5) bzw. Abschnitt B4 Broschüre „Sicherheit im Feuerwehrdienst“ (GUV-I 8651/GUV 27.1)).

Da durch organisatorische Maßnahmen und die Kennzeichnung von Gefahrstellen die Gefahren an sich nicht beseitigt werden, sind hier weitere Maßnahmen zu treffen, um die Anforderungen des Unfall- und Gesundheitsschutzes zu gewährleisten.

2. Absauganlage

Die Fahrzeughalle verfügt über keine Absauganlage für Dieselmotor-Emissionen.

Da hier Dieselfahrzeuge abgestellt sind, das u.U. vor dem Verlassen der Fahrzeughalle einige Zeit im Stand laufen müssen und sich die persönliche Schutzausrüstung in der Fahrzeughalle befindet, ist eine Absauganlage für Dieselmotor-Emissionen vorzusehen.

Nach § 20 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53/GUV 7.13) müssen Dieselmotor-Emissionen – bei Auftreten von gefährlichen Mengen – an der Austrittsstelle in ungefährlicher Weise abgesaugt werden.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass Dieselmotor-Emissionen 1986 unter Abschnitt III, Gruppe A 2 der Maximalen – Arbeitsplatz – Konzentration „MAK-Werte-Liste" (TRGS 900) aufgenommen wurden. (Hinweis: nach neuer GefStoffV 2005, statt MAK-Wert Arbeitsplatzgrenzwert (AGW)).

Zur Erläuterung:

Abschnitt III = „Krebserzeugende Arbeitsstoffe“
Gruppe A 2 = „Krebserzeugende Stoffe, in Tierversuchen nachgewiesen“

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die TRGS 554 „Dieselmotor-Emissionen“ (Ausgabe Oktober 2008).

Erforderliche Absaugeinrichtungen sind so einzurichten, dass die Abgase direkt an der Austrittsöffnung der Auspuffanlage abgesaugt werden.

Durch die Absaugeinrichtungen dürfen keine Stolperstellen auf dem Boden entstehen (siehe § 4 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53/GUV 7.13)).

Absauganlagen sind insbesondere auch dann vorzusehen, wenn die persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) der Feuerwehrangehörigen in der Fahrzeughalle untergebracht sind.

3. PSA für Motorkettensäge

Es wurden Schnittschutzhosen ohne rundumlaufende Schnittschutzeinlagen vorgefunden.

Für den Umgang mit Motorkettensägen sind entsprechende spezielle persönliche Schutzausrüstungen (PSA) vorzuhalten, da das Arbeiten mit der Motorkettensäge zu den gefährlichen Arbeiten zählt (siehe auch §§ 2 und 29 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) und § 12 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53/GUV 7.13)).

Zu diesen speziellen PSA gehören u.a. Latz- oder Bundhosen nach DIN EN 381 Teil 5 mit rundumlaufenden Schnittschutzeinlagen (Form C) und Beinlinge mit geprüften rundumlaufenden Schnittschutzeinlagen.

4. Ladekabel für LF 16/12

Das Ladekabel für das Feuerwehrfahrzeug ist so angebracht, dass Feuerwehrangehörige z.B. hängenbleiben können.

Das Ladekabel ist so zu verlegen, dass der Verkehrsweg neben dem Fahrzeug sicher begehbar ist (siehe § 4 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53/GUV 7.13)).

5. diverse Stufen

Im gesamten Bereich des Feuerwehrgebäudes, insbesondere im Zugangsbereich zur Fahrzeughalle, befinden sich mehrere Stufen.

Diese Stufen stellen gefährliche Stolperstellen dar.

Die Stufen sind mit einer entsprechenden Gefahrenkennzeichnung zu versehen (siehe § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abschnitt 6 Anlage 1 UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8/GUV 0.7)).

6. Freie Durchgangshöhen

Im Bereich der Treppe zum Obergeschoss ist die freie Durchgangshöhe von 2,00 m nicht gegeben.

Für Feuerwehrangehörige besteht hier u. U. die Gefahr des Anstoßens (siehe § 4 Abs. 1 UVV „Feuerwehren" (GUV-V C53/GUV 7.13) in Verbindung mit Abschnitt 2.4.2.2. ASR 10/1 „Türen und Tore").

Es sollte eine entsprechende freie Durchgangshöhe geschaffen werden. Ist dies nicht möglich, ist die Gefahrstelle mit einer entsprechenden Gefahrenkennzeichnung zu versehen und evtl. zusätzlich abzupolstern.

7. Schlauchturm

Die bauliche Ausführung des Schlauchturmes entspricht nicht den sicherheitstechnischen Anforderungen. Er wird ebenfalls nach Auskunft der beteiligten Personen nicht mehr benutzt.

Der Schlauchturm ist gegen Betreten und Nutzung zu sichern.

Sollte der Schlauchturm wieder genutzt werden, sind die geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen zu erfüllen.

Aufgrund der vorhandenen sicherheitstechnischen Mängel ist der Neubau eines Feuerwehrhauses bzw. ein Um- und Ausbau des derzeitigen Feuerwehrhauses aus unserer Sicht dringend erforderlich.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf §§ 2 und 3 UVV „Grundsätze der Prävention" (GUV-V A1) und §§ 3 und 4 UVV „Feuerwehren" (GUV-V C53/GUV 7.13).

Wir bitten Sie, die für den Unfall- und Gesundheitsschutz erforderlichen Maßnahmen zu treffen und uns bis zum **24. Februar 2012** mitzuteilen, welche Maßnahmen ihrerseits hierzu veranlasst wurden bzw. werden.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

(Seidel)